

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1486
des Abgeordneten Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Landtagsdrucksache 7/4041

Rechtliche Hindernisse bei der Förderung von schweinehaltenden Betrieben

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers:

Angesichts der fortschreitenden Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sind schweinehaltende Betriebe in existenzielle Not geraten und benötigen Unterstützung, wenn der Schweinehaltung eine Zukunftsperspektive in Brandenburg erhalten bleiben soll. Die Landesregierung hat ein Förderprogramm aufgelegt, mit dem ASP-bedingte zusätzliche Veterinär- und Transportkosten aufgefangen werden sollen. Dieses Programm deckt jedoch nicht die tatsächlichen Mehrkosten, so dass die Betriebe weiterhin Verluste machen. Zudem läuft die Förderrichtlinie unter der Deminimis-Reglung, weshalb aus beihilfe-rechtlichen Gründen pro Betrieb nur 20.000 € in drei Jahren bewilligt werden können. Dies bedeutet, dass viele Betriebe diese Grenze innerhalb kürzester Zeit ausgeschöpft haben und dann keine Unterstützung mehr erhalten können.

Um diese beihilferechtliche Deckelung aufzuheben ist eine Notifizierung der Förderrichtlinie bei der EU nötig, die das Land in anderen Fällen (z.B. Wolfsprävention, Ausgleich für Schäden durch geschützte Arten) erfolgreich veranlasst hat. In einer Presserklärung vom 30.7.2021 betont Minister Vogel förderrechtliche Hindernisse bei einer weitergehenden Unterstützung schweinehaltender Betriebe. Er fordert die Bundesregierung auf, Förderprogramme aufzulegen, die nur der Bund in Abstimmung mit der Europäischen Region auf den Weg bringen könne. Dazu zähle die Unterstützung eines seuchenbedingten vorübergehenden Ausstiegs aus der Schweinehaltung ebenso wie Ausweitung der Fördergrenzen bei Landesbeihilfen. Auch in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz am 11.8.21 betonte der Minister, dass nicht die Finanzierung, sondern die rechtlich bedingte ausschließliche Handlungsfähigkeit des Bundes Hindernis für weitergehende Förderung sei.

Frage 1:

Wie ist der übliche Verfahrensweg, um durch Notifizierung bei der EU Deminimis bedingte Deckelungen der Förderbeträge in Förderrichtlinien des Landes aufzuheben?

zu Frage 1:

Gemäß Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die EU-Kommission vor der Gewährung einer Beihilfe grundsätzlich zu unterrichten.

Das Notifizierungsverfahren beinhaltet die Prüfung der Beihilferegelung durch die EU-Kommission hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in seiner Anmeldung alle notwendigen sachdienlichen Auskünfte, damit diese einen Beschluss nach den Artikeln 4 und 9 der Verordnung (EU) 2015/1589 erlassen kann.

Die Anmeldung beinhaltet die Übermittlung der Beihilferegelung (Richtlinie), ggf. weitere Informationen sowie die ausgefüllten Anmeldeformulare im elektronischen Übermittlungsprogramm der EU-KOM „SANI“. Die Anmeldung gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Eingang der von ihr — gegebenenfalls — angeforderten zusätzlichen Informationen (sog. Auskunftersuchen) keine weiteren Informationen anfordert.

In der Regel stellt die EU-Kommission dem Mitgliedstaat mehrere Auskunftersuchen zur angemeldeten Beihilfe. Mit jedem Auskunftersuchen beginnt eine erneute zweimonatige Frist. Ein durchschnittliches Notifizierungsverfahren - von der Übermittlung der Anmeldung bis zur endgültigen Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission - beträgt in der Regel 6 bis 9 Monate zuzüglich der zu leistenden Vorarbeiten (Erstellen der Anmeldeunterlagen, Prüfung der Beihilfekonformität der Richtlinie, Abstimmung mit dem Fachbereich, Vorprüfung der Anmeldung durch das fachlich zuständige Bundesministerium (derzeit Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL) vor der endgültigen Übermittlung an die EU-Kommission).

Für die Dauer des Genehmigungsverfahrens gilt die sogenannte Sperr- oder Stillhaltefrist. Es besteht ein Durchführungsverbot, d. h. es ist dem Mitgliedstaat untersagt, die Anwendung des betreffenden Rechtsakts zu veranlassen, solange die EU-Kommission die Beihilfe nicht genehmigt hat.

In Bezug auf die Aufhebung der De-minimis bedingten Deckelungen der Förderbeträge ist zudem das Kumulierungsverbot zu beachten. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug überschritten wird.

Frage 2:

Welche rechtlichen Regelungen genau hindern das Land daran, die Fördersätze für ASP-bedingte Aufwendungen zu erhöhen und Förderungen für einen vorübergehenden Ausstieg aus der Schweinehaltung auf den Weg zu bringen?

zu Frage 2:

Die Beträge der Fördersätze wurden anhand der durch die Betriebe nachgewiesenen, durch ASP bedingten Mehraufwendungen für zusätzliche Veterinär- und Transportkosten errechnet. Eine Überkompensation der Mehrkosten ist damit ausgeschlossen. Die Mehrkosten werden je Transportabfertigung und Transport berechnet und erstattet. Diese Billigkeitsleistungen werden im Rahmen der Agrar-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt.

Die zulässigen De-minimis-Beihilfen sind auf 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Um die möglichen Obergrenzen je Betrieb zu erhöhen, müsste die Richtlinie bei der EU notifiziert werden.

Für Beihilfen sind die Agrarfreistellungsverordnung sowie die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Abl. EU 2014/C 204/01) anzuwenden. Beide enthalten keine Regelungstatbestände für die befristete Stilllegung von Produktionskapazitäten. Beihilfen werden nach der Rahmenregelung nur genehmigt, wenn sich der Tierhalter zur endgültigen Aufgabe verpflichtet.

Eine Notifizierung müsste in direkter Anwendung des Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV eingereicht werden. Dafür setzt sich das Land Brandenburg beim Bund ein.

Frage 3:

Warum wären dem Bund solche Förderungen möglich?

zu Frage 3:

Die ASP ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, die Auswirkungen betreffen die gesamte Branche, auch wenn im Moment noch Brandenburg und Sachsen die Hauptlast tragen. Das Förderprogramm für

den seuchenbedingten temporären Ausstieg oder Teilausstieg aus der Erzeugung sowie Modalitäten für die Ausweisung von Gebietskulissen entsprechend der Dynamik der Seuchenausdehnung sollte auf Bundesebene entwickelt und notifiziert werden.

Frage 4:

Welche Anforderungen hat das Land bezüglich der Förderungen von Schweinehaltern bisher an den Bund formuliert? Bitte mit Datum, Art der Ansprache und Bezug zu konkreten Förderrichtlinien oder Fördergegenständen nennen.

zu Frage 4:

Im Rahmen der Amtschefkonferenz am 14. Januar 2021 fassten die Teilnehmer der Länder unter TOP 8 zum Thema „Artgerechte Tierhaltung auch im ASP-Seuchenfall sicherstellen – solidarische Unterstützung bei der Prävention und Bekämpfung von ASP gewährleisten“ einen umfangreichen Beschluss. Bezüglich der Unterstützung der Schweinehalter forderten die Länder den Bund auf: „... bei einem seuchenbedingten temporären Ausstieg oder Teilausstieg Tierhalterinnen/Tierhaltern für einen Umbau zu höheren Tierwohlstandards eine zusätzliche Förderung in Abstimmung mit der EU zu gewähren. Die Option eines Teilausstiegs sollte Haltern ermöglichen, funktionierende und verlässliche Verarbeitungs- und Vermarktungswege fortzuführen, die Teile der Erzeugung abdecken...“

Mit Datum 23.04.2021 bat Minister Vogel schriftlich Frau Bundesministerin Klöckner um Unterstützung beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Schweinen zum Schlachten sowie um Förderung eines temporären Ausstiegs oder Teilausstiegs.

Aus Sorge um den Fortbestand der Schweinehaltung in Brandenburg initiierte das MLUK für die Bundesratssitzung am 22. Juni 2021 einen Antrag der Länder, der u. a. folgenden Wortlaut enthielt: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, angesichts der auf den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zurückzuführenden schwierigen wirtschaftlichen Situation vieler schweinehaltenden Betriebe ein Förderprogramm des Bundes ohne Beteiligung der Länder zu erarbeiten, um Betriebe bei einem seuchenbedingten temporären Ausstieg oder Teilausstieg aus der Erzeugung zu unterstützen. Dabei sollte es den Betrieben ermöglicht werden, funktionierende und verlässliche Verarbeitungs- und Vermarktungswege fortzuführen, und eine dauerhafte Aufgabe der Produktion ausgeschlossen werden.“

Nach dem Auftreten von ASP in Hausschweinebeständen haben sich auf Einladung von MLUK und MSGIV am 30.07.2021 Schweinehalter aus ASP-betroffenen Gebieten und Berufsverbände mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im BMEL Uwe Feiler getroffen und nochmals darauf hingewiesen, dass die ASP ein Ereignis von nationaler Bedeutung ist und sich der Bund und alle Länder sowohl an der Bekämpfung als auch an der Unterstützung der betroffenen Landwirte beteiligen müssen, das Brandenburger Förderprogramm zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinär- und Transportkosten als bundesweites Programm notifiziert werden muss und ein Förderprogramm für den seuchenbedingten temporären Ausstieg oder Teilausstieg aus der Erzeugung entwickelt werden muss.

Frage 5:

Wie hat die Bundesregierung auf diese Anforderungen reagiert? Bitte für die einzelnen Anforderungen differenziert darstellen.

zu Frage 5:

Eine offizielle Antwort aus dem BMEL erreichte das MLUK am 23.08.2021.

Danach ist der Bund zu Finanzhilfen (für Landwirte) nur bereit, wenn Naturkatastrophen eintreten oder wenn die staatliche Finanzlage (des Landes) erheblich beeinträchtigt ist.